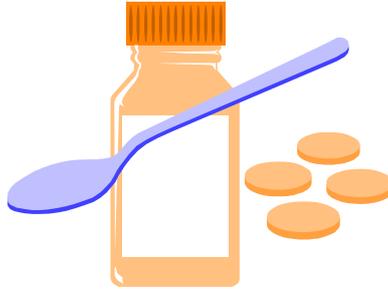

Merkblatt der Landessanitätsdirektion für Tirol



„Wie verhalte ich mich richtig“

*bei Krankheiten und Unfällen in
Kinderbetreuungseinrichtungen ?*

Wichtiger Hinweis:

Telefon- und Kontaktlisten der Erziehungsberechtigten bzw. der Ansprechpersonen sind laufend zu aktualisieren

I. AKUTE ERKRANKUNGEN

1. Ein Kind kommt offensichtlich krank in die Betreuungseinrichtung (z. B. starker Husten, Fieber, frische Schafblatternpusteln, auch Verdacht auf Kopflausbefall, etc.):

Darf das Kind abgewiesen werden?
JA!

Folgendes ist zu tun:

Das Kind ist von der Begleitperson wieder mit nach Hause zu nehmen bzw. muss abgeholt werden. Es muss der Gemeinschaftseinrichtung so lange fernbleiben, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Zweifelsfällen ist beim Wiedereintritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

2. Ein Kind bekommt in der Gemeinschaftseinrichtung Kopfweg, Fieber, Zahnschmerzen etc.

Darf ein Medikament eigenmächtig verabreicht werden?
NEIN!!!

Grundsätzlich gilt:

Nur eine Ärztin/Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beiziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (Tropfen, Säfte, Tabletten, Salben, etc.) verabreicht werden. Das schließt auch pflanzliche und homöopathische Präparate (Globuli, Bachblüten, etc.) ein. Es könnte durch ein Medikament eine allergische Reaktion und in der Folge eine lebensbedrohliche Situation ausgelöst werden. Zudem ist es möglich, dass Medikamente Symptome verfälschen und später die Diagnose erschweren. Hinter diversen Schmerzen verbirgt sich möglicherweise eine akut bedrohliche Erkrankung.

Folgendes ist zu tun:

- Das Kind ist ehestmöglich den Erziehungsberechtigten zu übergeben.
- Bei akuten Fällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern oder die Rettung bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen.

II. ANSCHLUSSBEHANDLUNGEN

Ein Kind muss nach einer akuten Erkrankung/einem Infekt (z.B. Angina, Mittelohrentzündung, Bronchitis) die verschriebenen Medikamente (z.B. Antibiotika) zu Ende nehmen. Nachdem keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, könnte das Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Dürfen diese Medikamente
unter gewissen Voraussetzungen
auch von Betreuungspersonen abgegeben
werden?
JA!

Die Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente, die Erziehungsberechtigte ihren Pflegebefohlenen geben dürfen, kann zur Wahrung des Kindeswohls an Personen delegiert werden, in deren Obhut das Kind steht.

Folgendes ist zu tun:

- Die Betreuungspersonen müssen dezidiert darüber aufgeklärt werden, dass sie diese Tätigkeit absolut freiwillig übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung oder jederzeitigen Beendigung der übernommenen Tätigkeit haben.
- Zur Verabreichung der Medikamente dürfen keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sein (i.d.R. wird es sich um Säfte oder Tabletten handeln). Die ärztlich

vorgeschriebene Einnahmeverordnung muss unmissverständlich übermittelt werden. Zu diesem Zwecke soll die von der Landessanitätsdirektion empfohlene „Vereinbarung I – Übertragung einer ärztlichen Tätigkeit (Medikamentenverabreichung)“ Stand 112017 verwendet werden. Diese sollte den Eltern bekannt sein und könnte eventuell bei Elternabenden ausgeteilt werden, sodass im Anlassfall die ärztliche Verordnung ohne zusätzlichen Aufwand eingeholt werden kann.

- Damit die zu verabreichenden Medikamente nicht verwechselt werden können, muss der Name des Kindes auf der Medikamentenoriginalpackung vermerkt werden.

III. CHRONISCHE ERKRANKUNGEN

Hat ein Kind eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidose, etc.) und muss laufend oder fallweise Medikamente bekommen (Asthmaspray, Zäpfchen etc.), oder bei einem Kind ist eine Allergie bekannt (z.B. auf Bienen, Wespen, Lebensmittel, etc.) und es müssen im Anlassfall Medikamente verabreicht werden, oder ein Kind leidet z.B. an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus und es muss eine Blutzuckerbestimmung durchgeführt und eine entsprechende Insulindosis gespritzt werden, oder ein Kind muss über eine Sonde ernährt werden, u.ä., dann gilt:

Auf Grund des § 50a des Ärztegesetzes 1998 ist es möglich, dass primär ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall an Laien, in deren Betreuung sich das Kind befindet, übertragen werden.

Folgendes ist zu tun:

Genauestens dokumentierte Abklärung im Vorhinein:

- Information, welche Tätigkeiten übertragen werden sollen.
- Klärung, ob die Betreuungspersonen die übertragenen Aufgaben übernehmen können und wollen. Die Betreuungspersonen werden informiert, dass sie keine Verpflichtung haben, solche Tätigkeiten zu übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung bzw. jederzeitigen Beendigung der übertragenen Tätigkeiten haben.
- Einholen der Zustimmung des Rechtsträgers und der Leitung der Betreuungseinrichtung
- Festlegung einer exakten Vorgangsweise zwischen Erziehungsberechtigten, Halter bzw. Leitung der Betreuungseinrichtung, Betreuungspersonen bzw. Ersatzbetreuungspersonen und betreuender Ärztin/ Arzt.
- Schriftliche Anführung der Tätigkeit und des Anlassfalles, namentliche Auflistung der zu verabreichenden Medikamente, der Art der Verabreichung, der Häufigkeit und der Dosierung. Dafür sollen die von der Landessanitätsdirektion entworfenen Formulare verwendet werden (für die Medikamentenverabreichung Formular Vereinbarung I Stand 112017, für die Übertragung von med.-pflegerischen Tätigkeiten wie z.B. die Verabreichung von Sondennahrung Formular Vereinbarung II Stand 112017).
- Sorgfältige Einschulung der Betreuungspersonen unmittelbar durch eine Ärztin/einen Arzt nach schriftlich festgehaltener Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Die Ärztin/der Arzt haben sich von den für die Ausübung der übernommenen Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Betreuungspersonen zu überzeugen.
- Aufklärung über mögliche Nebenwirkungen oder Risiken der Medikamente, sowie über etwaige Komplikationen bei der Ausführung der Tätigkeiten.
- Notwendige Mittel (Medikamente, Messgeräte, Injektionsspritzen usw.) sind von den Erziehungsberechtigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zu besorgen und zum Ablaufdatum zu ersetzen. Die korrekte Lagerung ist mit der Leitung der Betreuungseinrichtung festzulegen.

IV. ERSTE HILFE-LEISTUNG

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?
Darf veranlasst werden, dass ein verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu Ärztin/ Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht wird?
JA!

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von nicht akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?
Darf veranlasst werden, dass ein verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu Ärztin/ Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht wird?
NEIN!

Grundsätzlich gilt:

Jede Person ist gesetzlich dazu verpflichtet,

- unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen bzw., wenn erforderlich,
- professionelle Hilfe durch ÄrztInnen, Notarztwagen/Rettung zu veranlassen.

Üblicherweise werden die Erziehungsberechtigten vor einem erforderlichen Arztbesuch bzw. vor der Einlieferung ihres Kindes in ein Krankenhaus verständigt.

Falls dies jedoch nicht möglich ist bzw. ein dringendes ärztliches Eingreifen erforderlich scheint, sind die Erziehungsberechtigten im Nachhinein ehestmöglich zu verständigen.

Eine regelmäßige Auffrischung des Erste-Hilfe-Wissens ist empfehlenswert.

Darf ein erkranktes oder verletztes Kind mit dem Privat-PKW transportiert werden?
NEIN!

Grundsätzlich gilt:

Aus möglichen Haftungsgründen sollte ein erkranktes oder verletztes Kind nur im äußersten Notfall mit einem Privat-Pkw transportiert werden.

Für den Inhalt verantwortlich:

Landessanitätsdirektion für Tirol in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Bildung, Gesundheitsrecht und Justizariat

Download unter www.tirol.gv.at/landessanitaetsdirektion

Überarbeitete Auflage Jänner 2018